PPWR-Lieferantenfragebogen

Angaben zu Verpackungen nach Verordnung (EU) 2025/40

Stand: 09/26

KAISER GmbH
OBERFLÄCHENTECHNIK

Seit dem 12. August 2026 gilt die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) unmittelbar. Artikel 16 verpflichtet Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien, uns als Erzeuger alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die wir für den Nachweis der Konformität benötigen. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen für die an uns gelieferten Verpackungen aus und senden Sie ihn mit den zugehörigen Nachweisen zurück an **info@kaiser-ot.com**.

1 Angaben zum Lieferanten

Firma: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon / E-Mail: _____

Lieferantennummer: _____

Unsere Rolle nach PPWR für die gelieferten Verpackungen: ☐ Hersteller ☐ Erzeuger ☐ Importeur ☐ Vertreiber

Registrierung im Verpackungsregister (LUCID) vorhanden ☐ ja ☐ nein

Registrierungsnummer: _____

2 Betroffene Verpackungen

Bitte je Verpackungsartikel eine Zeile. Bei mehr als fünf Artikeln bitte eine Anlage beifügen.

Artikel-Nr. / Bezeichnung	Verpackungsart	Hauptmaterial	Gewicht (g)	Rezyklat (%)	Mehrweg

3 Stoffliche Anforderungen (Artikel 5)

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) liegt bei allen gelieferten Verpackungen unter 100 mg/kg. ☐ ja ☐ nein

Enthalten die Verpackungen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) über 0,1 Massenprozent? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, welche: _____

Art des Nachweises: ☐ Analysezertifikat ☐ Lieferantenerklärung ☐ Berechnung ☐ sonstiges

4 Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil (Artikel 6 und 7)

Die Verpackungen sind recyclingfähig gestaltet und einer Materialkategorie eindeutig zuzuordnen. ☐ ja ☐ nein

Eine Bewertung der Recyclingfähigkeit liegt vor und kann auf Anfrage vorgelegt werden. ☐ ja ☐ nein

Der Rezyklatanteil je Material ist dokumentiert und belegbar (siehe Angaben in Abschnitt 2). ☐ ja ☐ nein

5 Mehrweg, Minimierung und Leerraum (Artikel 10, 11 und 24)

Werden Verpackungen geliefert, die als wiederverwendbar im Sinne der PPWR ausgelegt sind? ☐ ja ☐ nein

Bei Sammel-, Transport- und Versandverpackungen: Der Leerraumanteil liegt bei bestimmungsgemäßer Befüllung unter 50 Prozent. ☐ ja ☐ nein ☐ n. z.

Die Verpackungsminimierung (Gewicht, Volumen, Materialschichten) ist dokumentiert. ☐ ja ☐ nein

6 Kennzeichnung (Artikel 12)

Die Verpackungen tragen die Identifikations- und Kontaktangaben des Erzeugers oder diese werden über die Begleitpapiere bereitgestellt. ☐ ja ☐ nein

Die Umstellung auf die harmonisierte Materialkennzeichnung ab dem 12. August 2028 ist vorbereitet. ☐ ja ☐ in Arbeit ☐ nein

7 Nachweise und Anlagen

Bitte ankreuzen, welche Unterlagen diesem Fragebogen beiliegen oder auf Anfrage bereitgestellt werden.

☐ EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII ☐ Technische Dokumentation nach Anhang VII

☐ Analysezertifikate Schwermetalle ☐ Nachweis Rezyklatanteil ☐ Bewertung Recyclingfähigkeit

☐ Sonstige

Bezeichnung: _____

8 Erklärung

> Wir bestätigen, dass die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Änderungen, die die Konformität der gelieferten Verpackungen betreffen, teilen wir der KAISER GmbH Oberflächentechnik unverzüglich und unaufgefordert mit. Die zugehörigen Nachweise halten wir vor und legen sie auf Anfrage vor.

Ort, Datum	Name und Funktion in Druckbuchstaben	Unterschrift, Firmenstempel